



Sektoruntersuchung Fernwärme

der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen

Stichtag 01.08.2020

Gliederung

1. Zusammenfassung	3
2. Einleitung.....	4
3. Bedeutung der Fernwärme im Energiemarkt	6
4. Marktabgrenzung	7
4.1 Sachliche Abgrenzung	7
4.1.1 Markt der Systementscheidung	8
4.1.2 Versorgungsmarkt.....	8
4.2 Räumliche Abgrenzung.....	9
5. Marktbeherrschung.....	10
6. Fernwärme in Nordrhein-Westfalen.....	11
6.1 Netze.....	11
6.2 Primärenergie	13
6.3 Erzeugungsanlagen.....	13
7. Strukturelle Auswertung der Abfrage August 2020	14
7.1 Auswertung auf Grundlage der Mischpreiskalkulation.....	14
7.2 Auswertung nach Clustern	15
7.2.1 Cluster 1 „Trassenlänge“	16
7.2.2 Cluster 2 „Primärenergie“	17
7.2.3 Cluster 3 „Kraftwerkstyp; Fremdbezug (FB)“	17
7.2.4 Gesamt-Übersicht der verwendeten „Cluster“	18
7.2.5 Auswertung	18
7.2.6 Weiteres Vorgehen	18
8. Kommunikation der FVU mit ihren Kunden	20
8.1 Informationen der FVU gegenüber ihren Kunden.....	20
8.2 Folgerungen.....	22
9. Schlussbetrachtung	22
Schriftenverzeichnis.....	23

1. Zusammenfassung

Die Landeskartellbehörde NRW (LKartB) hat eine Sektoruntersuchung „Fernwärme“ zusammen mit einer Preisabfrage ab April 2020 für das Haushaltskundensegment durchgeführt. Stellt sie in einem Sektor mögliche Verstöße fest, kann sie Unternehmen im Rahmen einer Sektoruntersuchung befragen. Solche Untersuchungen richten sich ausdrücklich nicht gegen bestimmte Unternehmen. Jedoch kann die Landeskartellbehörde auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen ihres sog. Aufgreifer-messens Verfahren zur Durchsetzung des Kartellrechts einleiten.

Anlass für die Durchführung der Sektoruntersuchung waren regelmäßig eingehende Beschwerden von Fernwärmekunden über die Preisgestaltung von verschiedenen Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU).

Für diesen Bericht der LKartB wurden alle nordrhein-westfälischen FVU befragt, deren Leitungslänge mehr als einen Kilometer und deren Absatz mehr als 5 Mio. kWh jährlich beträgt. Alle 41 FVU haben auf freiwilliger Basis teilgenommen und geantwortet. Diese FVU beliefern insgesamt 90 verschiedene Netzgebiete. Im Zuge der Abfrage wurden die Verbände Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW NRW) und Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) eingebunden.¹

Die Marktbetrachtung der LKartB stellt sich wie folgt dar: Bei der Fernwärme ist zunächst zwischen dem Markt, der sich vor einer Entscheidung für das Heizsystem Fernwärme (Markt der Systementscheidung), und demjenigen, der sich nach dieser Entscheidung darstellt, es also um die anschließende laufende Versorgung mit dem erforderlichen Heizmittel geht (Versorgungsmarkt), zu unterscheiden.

Auf dem Markt der Systementscheidung treten, wenn kein Anschluss- und Benutzungszwang gegeben ist, verschiedene Beheizungstechnologien zueinander in Wettbewerb. Ein einzelnes Wärmesystem (Gas, Heizöl etc.) verfügt nicht über eine marktbeherrschende Stellung. Nach der Systementscheidung für eine Wärmeversorgung mit Fernwärme liegt nach h.M. ein einheitlicher Wärmemarkt, verstanden als ein Gesamtmarkt für die Beheizung von Gebäuden, nicht vor. Vielmehr wird ein eigenständiger sachlicher Markt des jeweiligen Wärmeträgers definiert, hier also derjenige der Versorgung mit Fernwärme.

Die räumliche Abgrenzung des Fernwärmemarktes ist für den Haushaltskundenmarkt, auf den sich diese Untersuchung bezieht, auf das durch das jeweilige lokale Fernwärmenetz erschlossene Gebiet beschränkt.

Unverändert steht die überwiegende Zahl der Haushaltskunden in den Fällen eines Umstiegs auf alternative Heizungsmöglichkeiten vor aufwändigen bautechnischen und finanziellen Problemen. Die Rechtsprechung und das Bundeskartellamt (BKartA) gehen weiterhin von einem separaten Fernwärmemarkt mit Marktbeherrschung aus.

¹ AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
BDEW NRW, BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Holzstraße 2, 40221 Düsseldorf
VKU, Verband kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 16, 40217 Düsseldorf

Die LKartB hat anhand der von den FVU genannten Preisen „teure“ FVU identifiziert. Durch die Bildung von drei Clustern, die auch von weiteren Kartellbehörden bei Sektoruntersuchungen verwandt worden sind, wurde die Struktur der FVU näher analysiert.² Bei den Clustern handelt es sich um „Trassenlänge“, „Primärenergie“ und „Erzeugungsanlagen“.

Für das nordrhein-westfälische Fernwärmegebiet ließen sich aus den untersuchten Strukturen keine Zusammenhänge erkennen. Die LKartB kommt zu dem Schluss, dass jedes Fernwärmeversorgungsgebiet hinsichtlich seiner Preiswürdigkeit individuell betrachtet werden muss. Denn auch bei Netzen mit (scheinbar) ähnlichen Strukturen ergaben sich hohe Preisunterschiede. Diese Preisspannen konnten auch unter Hinzuziehung aller Parameter nicht erklärt werden.

Insgesamt erscheinen sieben FVU bei reiner Berücksichtigung des Mischpreises preisauffällig. Auch wenn die drei gebildeten Cluster hinzugezogen werden, sind eben diese Unternehmen preisauffällig. Für die Überprüfung dieser FVU im Hinblick auf einen möglichen Preishöhenmissbrauch wird die LKartB unternehmensscharf weitere Ermittlungen anstellen.

Aus der Auswertung der „Informationen der FVU gegenüber ihren Kunden“ (s. Kapitel 8) folgt, dass die LKartB Verbesserungspotenzial insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Fernwärmepreise für Endkunden sieht. Dazu gehört es u.a., dass die FVU Preisblätter und Vertragsmuster im Internet veröffentlichen. Preisanpassungen, insbesondere wenn sie auf Preisänderungsklauseln basieren, müssen nachvollziehbar und damit verständlich sein. Inwieweit die geplante Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU hier Abhilfe schaffen wird, bleibt abzuwarten.³

2. Einleitung

Der vorliegende Bericht befasst sich mit den Ergebnissen der Fernwärme-Abfrage im Sommer 2020 bei allen nordrhein-westfälischen FVU. Die Untersuchung hat zum Gegenstand, der LKartB eine Übersicht über die spezielle Situation des nordrhein-westfälischen Fernwärmemarktes zu verschaffen und ein Preisbild des Fernwärmesektors in Nordrhein-Westfalen herzustellen. Grundlage für diese Prüfung ist § 32e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der die Voraussetzungen für eine sog. Sektoruntersuchung definiert.

Die Sektoruntersuchung stellt ein Ermittlungsinstrument der Wettbewerbsbehörden dar. Es soll diese in die Lage versetzen, mögliche Wettbewerbsbeschränkungen zu ermitteln. Es richtet sich nicht gegen konkrete Unternehmen, setzt aber den Verdacht voraus, dass in einem bestimmten Bereich nicht gewünschte wettbewerbswidrige Zustände bestehen. Stellen die Wettbewerbsbehörden in einem Sektor mögliche Verstöße fest, können sie Unternehmen im Rahmen einer Sektoruntersuchung befragen.

² Landeskartellbehörde Niedersachsen, Abschlussbericht zur Marktuntersuchung des „Fernwärmemarktes Niedersachsen“ zum Stichtag 31.12.2013 (Juli 2015)

http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/98901_01.02.2021

Landeskartellbehörde für Energie im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Strukturen der Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein – Ergebnisbericht, Mai 2016

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energiewirtschaft/Downloads/fernwaermebericht.pdf?blob=publicationFile&v=1> (01.02.2021)

³ Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210 ff.

Damit liegt aber noch kein Verdacht eines kartellrechtswidrigen Handelns vor, denn die möglichen Verstöße können durch sachliche Rechtfertigungsgründe ausgeräumt werden. Es ist also zu klären, ob strukturelle Besonderheiten des jeweiligen Netzes oder andere Umstände zu entsprechend hohen Preisen geführt haben.

Bei der LKartB liegen zahlreiche Beschwerden von Fernwärmekunden über die Preisgestaltung verschiedener FVU vor. Es besteht also der Verdacht möglicher Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln, der die Durchführung dieser Sektoruntersuchung veranlasst.

Für diesen Bericht der LKartB wurden alle nordrhein-westfälischen FVU befragt, deren Leitungslänge mehr als einen Kilometer und deren Absatz mehr als 5 Mio. kWh jährlich beträgt. (Näheres s. Kapitel 6.1)

Die Überprüfung umfasst technische Daten wie Trassenlänge, Primärenergie-Einsatz, den Leistungsumfang der Belieferung etc. Ein besonderes Augenmerk gilt den Preisfaktoren – z.B. Arbeitspreis, Grundpreis etc. Aus den Preisfaktoren haben die FVU einen sog. Mischpreis ermittelt und der LKartB mitgeteilt. Diese bildet aus allen Preisen der einzelnen Versorgungsgebiete einen landesweiten Durchschnittspreis, der die Grundlage darstellt, um sog. preisauffällige FVU identifizieren zu können.

Ein preisauffälliges FVU wird einerseits über den Gesamtdurchschnitt aller nordrhein-westfälischen FVU identifiziert, andererseits werden aber auch diejenigen FVU miteinander verglichen, die gleiche oder ähnliche Faktoren aufweisen, wie Trassenlänge, Primärenergie-Einsatz oder Erzeugungsanlagen/Fremdbezug. Für diese Vergleichsgruppen wird jeweils ebenfalls ein Gesamtdurchschnitt gebildet, um in dieser Gruppe wiederum die preisauffälligen Unternehmen festzustellen. Schließlich werden alle Cluster miteinander verglichen, um festzustellen, welche FVU in welchem oder evtl. sogar in mehreren bzw. allen Clustern preisauffällig sind.

In einem nächsten Schritt werden die preisauffälligen FVU gebeten, ihre Preise sachlich zu rechtfertigen bzw. ihre Preiskalkulation zu erläutern. Im Zuge dieser Vorgehensweise soll auch die Frage aufgeworfen werden, ob die FVU an die Kommunen Wegenutzungs- oder Gestattungsentgelte zu entrichten haben und aufgrund welcher Vereinbarung dies geschieht. Damit soll festgestellt werden, ob tatsächlich alle Preisbestandteile eines FVU transparent abgebildet werden.

Die Fernwärmeversorgung von Haushaltskunden steht durchaus in einem Spannungsfeld. Während zum einen – s. das folgende Kapitel – bundesweit der Ausbau der Fernwärme wegen der klimafreundlichen Heizmöglichkeit ausgebaut und gefördert werden soll, wird immer wieder kritisiert, dass die Preisfindung mangels Transparenz- insbe-

sondere bei Preiserhöhungen - oftmals nicht nachvollziehbar sei.⁴ Deshalb beschäftigt sich ein weiteres Abfragesegment mit der Kundenbeziehung der FVU. So wurde beispielsweise abgefragt, wie Preisänderungen den Kunden bekannt gegeben werden (Anschreiben, Zeitung, Internet etc.) oder ob Preise in den letzten Jahren gesenkt wurden.

⁴ Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., „Marktwächter Energie“: Fernwärme: Preisanpassungen in bestehenden Kundenverhältnissen – Vertiefende Marktanalyse des Marktwächters Energie (2018), S.5

3. Bedeutung der Fernwärme im Energiemarkt

„Fernwärme“ wird - dem BGH zufolge - aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig produziert und an andere geliefert. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.⁵

In Deutschland gibt es 450 Fernwärmenetzbetreiber und über 1.300 Einzelnetze mit einer Netzgesamtlänge von ca. 26.400 km. Eine intensive Durchdringung mit Fernwärmenetzen ist hauptsächlich in Stadtgebieten gegeben. Fernwärme wird zu über 80% in umweltschonender KWK-Kopplung erzeugt. Etwa 9 % des gesamten Wärmebedarfs in Deutschland und 14 % des Wohngebäudebedarfs werden heute durch Wärmenetze gedeckt. Die wichtigsten Kunden sind Privathaushalte vor der Industrie, die zusammen zwei Drittel der Energie nachfragen. Bereits heute ist durchschnittlich ein Wärmeanteil auf Basis Erneuerbarer Energien in Höhe von 13,6 % in den Wärmenetzen in Deutschland enthalten.⁶

Der Anteil der Fernwärme am Wärmemarkt beträgt ca. 23%. Künftig ist mit einer weiteren Diversifizierung der Wärmeerzeugung für die leitungsgebundene Wärmeversorgung zu rechnen, so dass bis zum Jahr 2050 rund 88 % der Wärme aus Erneuerbaren Energien, Ab- und Umweltwärme sowie aus der Abfallverwertung stammen werden.⁷ In Nordrhein-Westfalen werden 5,3% der Wohngebäude (rd. 0,2 Mio. Gebäude) und 9,1% der Wohnungen (rd. 0,8 Mio. Wohnungen) mit Fernwärme versorgt.^{8 9}

Die Bedeutung der Fernwärme aus umwelt- und klimapolitischen Gründen ist auf nationaler und landespolitischer Ebene deutlich präsent:

Der „Klimaschutzplan 2050“ der Bundesregierung sieht für das Handlungsfeld „Gebäude“ bis zum Jahr 2030 eine Minderungsvorgabe von 66 – 67% gegenüber dem Jahr 1990 auf dann 70 – 72 Mio. t CO₂-Äquivalente vor.¹⁰ Im Jahr 2014 betragen die Emissionen des Gebäudebereichs 119 Mio. t CO₂-Äquivalente. Im Sinne dieses Klimaschutzplanes sollen insbesondere in dicht bebauten Städten zukunftsfähige Wärmenetzsysteme eine wichtige Rolle für eine CO₂-arme Wärmeversorgung einnehmen.¹¹

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) beauftragt, die Potenziale für die leitungsgebundene Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 aufzuzeigen und herauszuarbeiten, welchen Beitrag die KWK zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmesektor leisten

⁵ BGH-Urteil vom 25. Oktober 1989, NJW 1990, 1181.

⁶ BDEW-Strategiepapier „Zukunft Wärmenetzsysteme“ (15. Juni 2017), S.3 Ebenda

⁷ Ebenda

⁸ <https://www.it.nrw/statistik/wirtschaft-und-umwelt/umwelt/energie>

Die aktuell verfügbaren Energiedaten für Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Energiebilanz des IT.NRW beziehen sich auf das Jahr 2017.

⁹ https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Heizungsmarkt_Regionalbericht_Nordrhein-Westfalen.pdf

S. die ausführliche Studie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) "Wie heizt Nordrhein-Westfalen?" (2019)

¹⁰ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf (2016)

¹¹ BDEW-Strategiepapier „Zukunft Wärmenetzsysteme“ (15. Juni 2017), S.5 ff.

kann und die aktuellen und künftigen KWK-Potenziale in NRW zu ermitteln. Die Veröffentlichung ist für den Spätsommer 2021 geplant. Auch der Energieatlas und drei weitere Potenzialstudien des LANUV NRW zu „Wärme“ unterstreichen die Bedeutung der Fernwärme.¹²

Die Landesregierung NRW hat deshalb eine Vielzahl von Programmen aufgelegt, um die (gegenüber fossilen Energieträgern) klimafreundlichere Nah- und Fernwärme zu fördern. Hierzu gehören z.B. das Förderprogramm „progres.nrw“ (Förderbaustein „Markteinführung“), das „Netzwerk KWK / Nah- und Fernwärme / Kraftwerke“ sowie „KWK.NRW – Strom trifft Wärme“.

4. Marktabgrenzung

Bei der kartellrechtlichen Beurteilung wettbewerbsrelevanter Sachverhalte wird zunächst der relevante Markt abgegrenzt, bevor in einem zweiten Schritt die Wettbewerbssituation auf diesem Markt ermittelt wird. Die Abgrenzung des relevanten Marktes ist die entscheidende Grundlage für die Ermittlung der Marktposition und ggf. des Grades an Marktmacht und damit auch für die Feststellung, ob ein Anbieter oder Nachfrager ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern eine überragende Marktstellung innehat (§ 18 Abs. 1 GWB). Bei der Abgrenzung des relevanten Marktes ist neben der auf das betroffene Produkt bezogenen sachlichen Abgrenzung auch die räumliche Dimension der jeweiligen wirksamen Wettbewerbskräfte zu erfassen.

4.1 Sachliche Abgrenzung

Der sachlich relevante Markt wird anhand des Bedarfsmarktkonzepts gebildet und umfasst alle aus Sicht des Nachfragers zur Deckung eines bestimmten Bedarfs funktionell austauschbaren Produkte und Dienstleistungen.¹³ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sind sämtliche Erzeugnisse als marktwertgleich anzusehen, wenn sie sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahestehen, dass der verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs als geeignet, miteinander vergleichbar und als gegeneinander austauschbar ansieht.¹⁴ Entscheidend ist demnach, mit welchen Produkten der Abnehmer das Produkt des Herstellers als austauschbar erachtet, um damit einen bestimmten Bedarf zu decken.

Bei der Fernwärme ist zunächst zwischen dem Markt, der sich vor einer Entscheidung für das Heizsystem Fernwärme (Markt der Systemscheidung), und demjenigen, der sich nach dieser Entscheidung darstellt, es also um die anschließende laufende Versorgung mit dem erforderlichen Heizmittel geht (Versorgungsmarkt), zu unterscheiden.

¹² www.energieatlas.nrw.de, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/service/download>

¹³ Ständige Rechtsprechung: u.a. BGH, Beschluss vom 04.03.08, KVR 21/07, Rn. 25; BGH, Beschluss vom 03.07.1976, KVR 4/75, BGHZ 67, 104-119, Rn. 37; BGH, Beschluss vom 10.12.2008, KVR 2/08, Rn. 7; *Albrecht* in Hoch/Haucap, Praxishandbuch Energiekartellrecht, 2018, S. 362; BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 74/75, Rn. 173.

¹⁴ KG v. 18.2.1969 WuW/E OLG 995, 996 - Handpreisauszeichner; KG v. 19.7.2000 WuW/E DE-R 628 - Stellenmarkt für Deutschland II; BGH v. 3.7.1976 WuW/E BGH 1435, 1440 - Vitamin-B-12; BGH v. 16.12.1976 WuW/E BGH 1445, 1447 - Valium; BGH v. 22.9.1987 WuW/E BGH 2433 - Gruner + Jahr – Zeit II; BGH v. 25.6.1985 WuW/E BGH 2150, 2153 - Edelstahlbestecke; BGH v. 24.10.1995 WuW/E 3026, 3028 - Backofenmarkt; BGH v. 19.3.1996 WuW/E 3058, 3062 - Pay-TV-Durchleitung.

4.1.1 Markt der Systementscheidung

Im Rahmen der Systementscheidung für ein Wärmesystem ist grundsätzlich von einem einheitlichen Wärmemarkt auszugehen, auf dem regelmäßig kein einzelnes Wärmesystem, also auch nicht die Fernwärme, über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, da zwischen den verschiedenen Heizsystemen intensiver Wettbewerb besteht.¹⁵ Bei der Wahl des Wärmebezuges kann der Kunde zunächst alle Wärmeressourcen wie Heizöl, Strom, Gas oder Fernwärme auswählen.¹⁶ Er steht vor mehreren Entscheidungsalternativen. Die unterschiedlichen Heizsysteme treten in Wettbewerb zueinander.

Eine Ausnahme hiervon sind Gebiete, die einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Gem. § 9 der Gemeindeordnung NRW können Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss u.a. an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Dieser Anschluss- und Benutzungszwang enthält die Verpflichtung innerhalb des bestimmten Gemeindegebietes alle Grundstücke, für die eine Fernwärmeversorgung in Frage kommt, an die Fernwärmeversorgung anzuschließen und grundsätzlich den gesamten Heizwärmebedarf für Heizung und Warmwasserbereitung von den zuständigen FVU zu beziehen.

Grund für die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs kann beispielsweise die Förderung der Fernwärme, aber auch der Klima- und Ressourcenschutz (vgl. § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmG)) sein. Ein Anschluss- und Benutzungszwang wird in der Regel dann von der Gemeinde eingeführt, wenn das betreffende Gebiet entweder in einem Ballungsraum liegt, zu einer Großstadt gehört oder eine hohe Besiedlungsdichte aufweist.¹⁷ In Konstellationen, in denen aufgrund solcher normativer Vorgaben der Gemeinde die Systementscheidung des Wärmekunden zwingend zu Gunsten der Fernwärme ausfallen muss, geht die Rechtspraxis auch schon in dieser Phase von einem eigenständigen, monopolistisch geprägten Markt für Fernwärme aus.¹⁸

Auf dem Markt der Systementscheidung besteht mithin grundsätzlich noch Wettbewerb. Hiervon zu trennen ist der Markt für die Belieferung mit dem für das gewählte Heizsystem jeweils benötigten Heizmittel.

4.1.2 Versorgungsmarkt

Nach der Systementscheidung für eine Wärmeversorgung mit Fernwärme liegt nach h.M. ein einheitlicher Wärmemarkt, verstanden als ein Gesamtmarkt für die Beheizung von Gebäuden, nicht vor. Vielmehr wird ein eigenständiger sachlicher Markt des jeweiligen Wärmeträgers definiert, hier also der Versorgung mit Fernwärme.¹⁹

¹⁵ Vgl. etwa: BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 75, Rn. 175; OLG Rostock, Urteil vom 05.03.2020, 16 U 1/18, Rn. 39; Büdenbender, Die kartellrechtliche Kontrolle der Fernwärmepreise, 2011, S. 17f.; Lange, Sachliche Marktabgrenzung bei der Versorgung mit Fernwärme, NZKart 11/2019, S. 583

¹⁶ Vgl. etwa: BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 75, Rn. 175.

¹⁷ AGFW, Leitfaden Anschluss- und Benutzungszwang, S. 3.

¹⁸ Lange, NZKart 11/2019, 583; Albrecht, in: Praxishandbuch Energiekartellrecht, S. 363, Rn. 46.

¹⁹ BGH, Urt. v. 9.7.2002 – KZR 30/00 GRUR 2003, 77, 79 (Fernwärme Börsen); BGH, Beschl. v. 10.12.2008 – KVR 2/08 – GRUR 2009, 514, 514 (Stadtwerke Uelzen); Albrecht, in: Hoch/Haucap, Praxishandbuch Energiekartellrecht, S. 363 f., Rn. 48; BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 75, Rn. 175.

Bei einer systemgebundenen Wärmebeziehung sind zumindest die verschiedenen Trägersubstanzen aus tatsächlichen Gründen nicht ohne weiteres austauschbar, da für die verschiedenen Systeme jeweils unterschiedliche Produkte zum Betrieb notwendig sind. Etwaige Umstellungen würden mit erheblichen Investitionen einhergehen. Da die Austauschbarkeit der Systeme vom Abnehmer geprüft wird und für diesen die Höhe der Kosten der Umstellung maßgeblich ist,²⁰ scheidet in den meisten Fällen eine Austauschbarkeit schon aus wirtschaftlicher Sicht aus. Weitere Ausschlussgründe sind rechtliche Hindernisse (z.B. Anschluss- und Benutzungszwang, s.o.), sachliche, räumliche oder andere wirtschaftliche Voraussetzungen.²¹

Für den Bezieher von Fernwärme könnte jedoch die Beheizung mittels „Wärmecontracting“ eine austauschbare Alternative darstellen. Dabei bezieht ein Kunde Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage, die der Contractor für den Kunden errichtet und unterhält.²² Da in diesem Fall der Anbieter die Anlage, also im Ergebnis die Umstellung, finanziert und unterhält, ist für den Abnehmer die finanzielle Komponente der Investition reduziert. Allerdings geht auch das Contracting und eine Umstellung auf dieses mit Kosten und Planungsaufwand einher.²³

Für industrielle Wärmeverbraucher könnte sich ein Wechsel von der Fernwärmeversorgung zu einer anderen Form der Wärmeversorgung aufgrund des hohen Verbrauchs möglicherweise innerhalb kurzer Zeit amortisieren.²⁴

Gegenstand dieser Untersuchung ist jedoch die Fernwärmeversorgung von Privathaushalten. Für Haushaltskunden lohnt sich eine Umstellung auf die Beheizung mittels „Wärmecontracting“ aufgrund der auch damit einhergehenden Kosten in der Regel nicht, wenn bereits eine Entscheidung für einen Fernwärmeanschluss gefallen ist.

4.2 Räumliche Abgrenzung

Mit Hilfe der räumlichen Marktabgrenzung wird ermittelt, welche Unternehmen aufgrund ihrer geografischen Lage miteinander im Wettbewerb stehen. Das Bedarfsmarktkonzept kann auch hierbei angewendet werden. Demnach kommt es auf die unterschiedliche räumliche Verfügbarkeit mehrerer als sachlich gleichwertig anerkannter Angebote an. Dem räumlich relevanten Markt gehören somit diejenigen Anbieter an, die aus Sicht der Nachfrager in einem bestimmten Gebiet zur Deckung ihres Bedarfs in Betracht kommen.²⁵

Die räumliche Abgrenzung des Fernwärmemarktes ist für den Haushaltskundenmarkt, auf den sich diese Untersuchung bezieht, auf das durch das jeweilige lokale Fernwärmenetz erschlossene Gebiet beschränkt.²⁶

²⁰ OLG Rostock, Urteil vom 05.03.2020, 16 U 1/18, Rn. 38.

²¹ BGH, Beschluss vom 10.12.2008, KVR 2/08, Rn. 7ff.

²² Fricke, Aktuelle kartell- und vertragsrechtliche Fragen des Fernwärmerechts, RdE 7/2020, S. 296; verweisend auf: Topp in Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen, Grundriss zum Energierecht, 2. Auflage, Kapitel 34 Rn. 29.

²³ OLG Rostock, Urteil vom 05.03.2020, 16 U 1/18, Rn. 42; BKartA, Abschlussbericht Fernwärme, 2012, S. 78f., Rn. 185.

²⁴ Albrecht, in: Hoch/Haucap, Praxishandbuch Energiekartellrecht, S. 364, Rn. 50; vgl. OLG Rostock, Urteil v. 05.03.2020, 16 U 1/18.

²⁵ Richter/Steinworth in Hdb. KartellR, GWB § 20, Rn. 37.

²⁶ BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 77, Rn. 179.

5. Marktbeherrschung

Nach der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung sind zur Bestimmung der Markt-machtverhältnisse die tatsächlichen Wettbewerbsbedingungen zu analysieren, um den Beherrschungsgrad auf dem relevanten Markt feststellen zu können. § 18 Abs. 1 GWB zufolge ist ein Unternehmen marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

In der Regel wird ein spezifisches Gebiet nur von einem FVU mit Fernwärme versorgt. Es besteht aber theoretisch die Möglichkeit von Wettbewerb zwischen einzelnen Fernwärmerversorgungsunternehmen. Es ist einerseits möglich, dass ein anderes Unternehmen eigene, parallele Versorgungsleitungen für Fernwärme verlegt,²⁷ andererseits könnte ein Unternehmen seine Fernwärme durch die Trassen eines anderen Unternehmens durchleiten.²⁸ Beides ist aber in der Regel unwirtschaftlich oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich.²⁹ Die Etablierung von Wettbewerb erscheint in diesem Bereich zukünftig möglich, ist jedoch in der derzeitigen Praxis, die hier untersuchungsrelevant ist, noch nicht vorhanden.³⁰

Ein gewisser Wettbewerbsdruck ausgehend von den Märkten für andere Energieträger oder Heizungsarten (wie z.B. neuerdings durch sog. Wärmecontracting) wird teilweise angenommen, weil der naheliegende Vergleich mit den Kosten für den Einbau und den Betrieb einer anderen Heizungsart bei den Endabnehmern Zweifel wecke, ob sie seinerzeit bei der Wahl des Heizsystems die richtige Entscheidung getroffen haben.³¹

Regelmäßig ist aber eine Umstellung auf einen anderen Energieträger bei Vertragsende wohl nicht gänzlich unproblematisch möglich. Oftmals schließen lokale Gegebenheiten eine Umstellung aus, wie etwa räumliche oder Gebäudeverhältnisse, Anschluss- und Benutzungszwänge, aber auch die Ökonomie einer Umstellung an sich.³²

Eine Umstellung ist daher in den meisten Fällen bei Vertragsende auch mit Blick auf die Lebensdauer von Anlagen³³ genau wie während der Vertragslaufzeit unwirtschaftlich. Mit anderen Worten besteht auch nach Ende der Vertragslaufzeit kein oder nur geringer Wettbewerbsdruck für das jeweilige FVU.

²⁷ So ausführlich und sogar für eine Verpflichtung der Gemeinde zur Einräumung von Wegenutzungsrechten an andere Fernwärmeunternehmen: *Fricke*, Aktuelle kartell- und vertragsrechtliche Fragen des Fernwärmerechts, RdE 7/2020, S. 291f.

²⁸ BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 92 ff., Rn. 226ff.; *Albrecht* in Hoch/Haucap, Praxishandbuch Energiekartellrecht, S. 358, Rn. 24; ausführlich zu Bestehen und Durchsetzbarkeit: *Körper*, Drittzugang zu Fernwärmenetzen, 2011, zusammenfassend S. 118ff.

²⁹ *Albrecht*, in: Hoch/Haucap, Praxishandbuch Energiekartellrecht, S. 358, Rn. 26f.

³⁰ Ausführlich: *Albrecht* in Hoch/Haucap, Praxishandbuch Energiekartellrecht, 2018, S. 358ff, Rn. 27-28; im Ergebnis ebenso, wenn auch weniger ausführlich: BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 82, Rn. 195.

³¹ BGH, Beschluss v. 10.12.2008, KVR 2/08 Rn. 14 (Stadtwerke Uelzen); *Topp*, in: *Theobald/Kühling*, Energierecht, Fernwärme, Rn. 178; LG Düsseldorf, Teilurteil v. 19.11.2020, Az. 14d O 12/17, S. 32.

³² Vgl. BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 80f., Rn. 191.

³³ BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 75., Rn. 175 sowie *Körper*, Drittzugang zu Fernwärmenetzen, 2011, S. 54: 15 bis 20 Jahre Nutzungsdauer von Heizsystemen.

Soweit Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, ausgetauscht werden müssten und daher sowieso weitere Neuinvestitionen anstehen, ergibt sich eine erneute Systementscheidung, also eine Entscheidung auf dem einheitlichen Vorentscheidungsmarkt (vgl. 4.1.1).³⁴

Hinsichtlich eines sog. Substitutionseffekts auf Altkunden bzw. der Auswirkungen des Wettbewerbs um Neukunden auf die Bestandskunden, ist es für Unternehmen möglich, keine Neukunden anzunehmen und bei den Altkunden die höheren Preise beizubehalten oder aber Bonuskonditionen für Neukunden neben der Beibehaltung der alten Preise zu vergeben.^{35 36} Der Substitutionswettbewerb stellt sich eher als Bleibe- oder Haltewettbewerb heraus, in dem bei einer nötigen Erneuerung der Anlage erneut eine Systementscheidung (s. 4.1.1) getroffen wird. Für einen tatsächlichen Druck zu einer Preisregulierung innerhalb des abgegrenzten Produktmarktes reicht dies in der Regel nicht aus.³⁷

Damit ist für Haushaltskunden in der überwiegenden Zahl der Fälle ein Umstieg auf Alternativen schwer möglich. Deshalb gehen auch die Rechtsprechung und das BKartA weiterhin von einem separaten Fernwärmemarkt mit Marktbeherrschung aus.³⁸

Mit Hilfe dieser Untersuchung möchte sich die LKartB deshalb einen Überblick über die Preisgestaltung und deren Höhe in dem monopolistisch geprägten Markt der Fernwärme verschaffen. Für die Überprüfung besonders hochpreisiger Fernwärmeversorger im Hinblick auf einen möglichen Preishöhenmissbrauch wird die LKartB unternehmensscharf weitere Ermittlungen anstellen.

6. Fernwärme in Nordrhein-Westfalen

In NRW versorgen 41 FVU insgesamt 90 Fernwärmegebiete. In diesem Kapitel soll die Fernwärmeversorgung in Nordrhein-Westfalen unter verschiedenen Gesichtspunkten, die später auch als Cluster für die Vergleichbarkeit von FVU dienen, näher erläutert werden.

6.1 Netze

Die gesamte Netzlänge der Trassen in NRW beträgt ca. 6.000 km. Die kürzeste Trasse ist 1,1 km und die längste Trasse ist 675 km lang. Die durchschnittliche Trassenlänge aller Unternehmen in dieser Auswertung beträgt ca. 63 km.

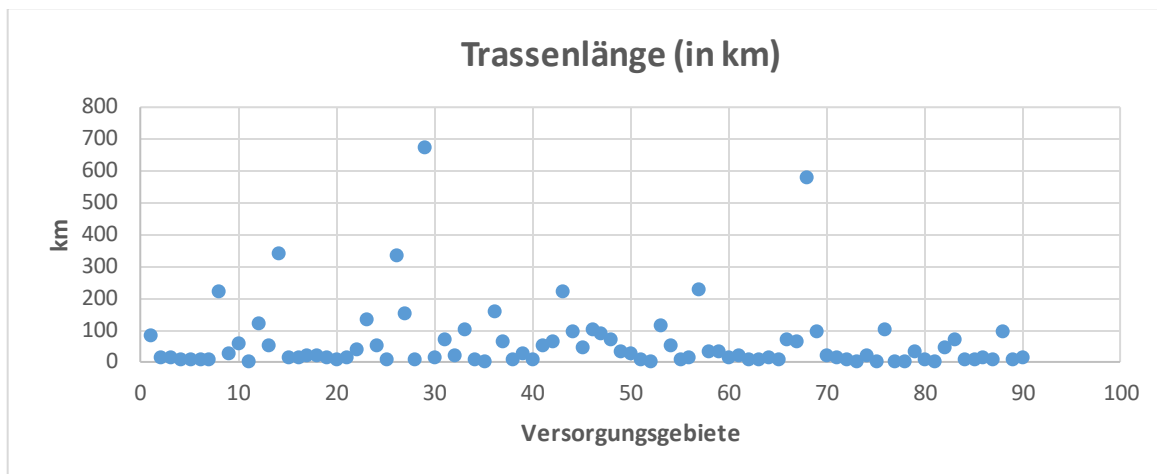
³⁴ *Büdenbender*, Die kartellrechtliche Kontrolle der Fernwärmepreise, 2011, S. 56.

³⁵ LG Düsseldorf, Teilurteil v. 19.11.2020, Az. 14d O 12/17, S. 32.

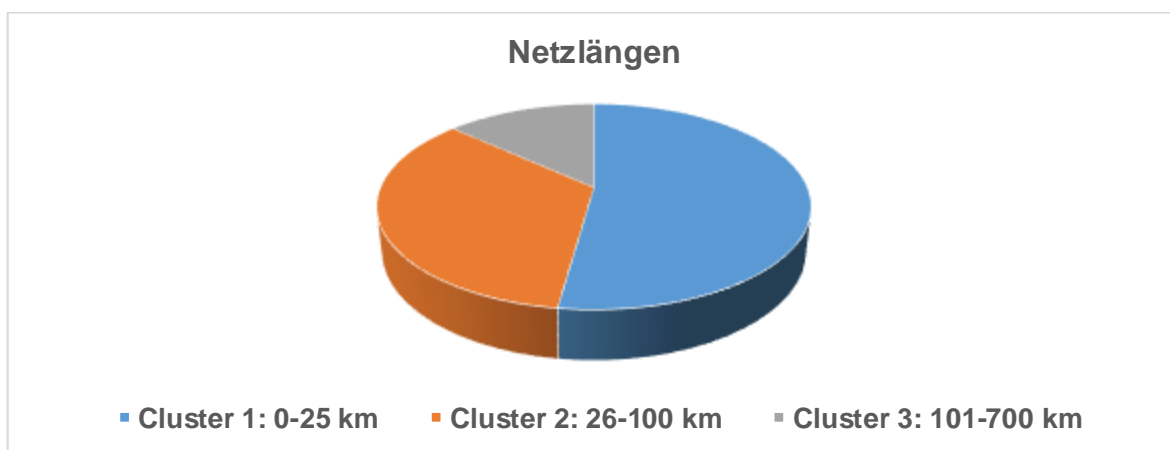
³⁶ BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 81f., Rn. 193.

³⁷ *Körber/Fricke*, N&R 2009, 222-230, 229; für damalige Gasanbieter: *Halfmeier*, Gaspreisregulierung im Vertragsrecht?, VuR 2006, 417-421, 420.

³⁸ BGH-Beschluss vom 09.07.2019 (KZR 110/18), Rn. 17; BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 80, Rn. 190.



Hier wird deutlich, dass nur wenige Netze von einer hohen Trassenlänge gekennzeichnet sind, hingegen aber viele Netze eine relativ geringe Trassenlänge aufweisen.



Hinsichtlich der Netzlängen wurden die Versorgungsgebiete in drei Gruppen aufgeteilt, in denen dann mögliche Vergleiche gezogen werden.

Die Gruppe 1 umfasst alle Netze, die eine Trassenlänge bis zu 25 km haben. In dieser Gruppe befinden sich 47 Versorgungsgebiete, von denen 28 Versorgungsgebiete nur 1,1 bis 10 km lang sind. In der Gruppe 2, die eine Leitungslänge von 26 bis 100 km umfasst, befinden sich 31 Versorgungsgebiete, deren Trassenlänge sich recht gleichmäßig verteilt. Gruppe 3 umfasst alle Netze mit einer Trassenlänge von 101 bis 700 km. Hier befinden sich 12 Versorgungsgebiete, von denen sich nur zwei Gebiete über eine Trassenlänge von mehr als 550 km erstrecken.

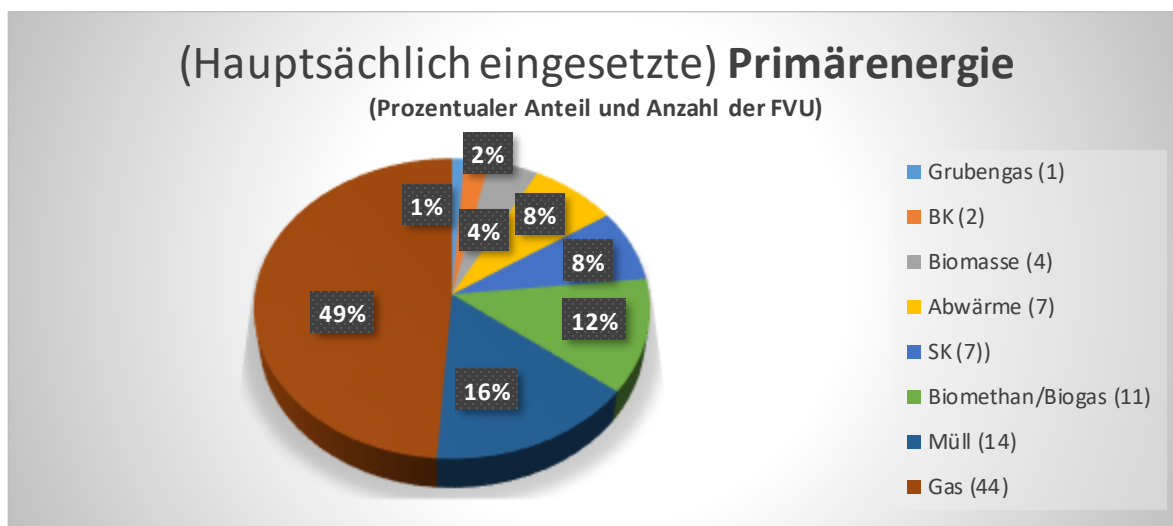
Das BKartA führt in seiner Sektoruntersuchung aus, dass in kurzen Netzen der Aufwand für die Rohrisolierung geringer ausfallen könne, da das Heizwasser/der Heißdampf für eine deutlich kürzere Distanz auf hohen Temperaturen gehalten werden müsse. Bei einer Durchschnittsbetrachtung längerer Netze, die überwiegend in großstädtisch geprägten Gebieten mit höherer Bevölkerungs- bzw. Anschlussdichte zu finden seien, dürften diese über Kostenvorteile verfügen.

Die Auswirkungen der Netzlängen auf die Preisgestaltung in den nordrhein-westfälischen Fernwärmenetzen wird unter 7.2.1 betrachtet.

6.2 Primärenergie

Die LKartB hat auch die eingesetzte „Primärenergie“ abgefragt. Primärenergie ist ein Begriff der Energiewirtschaft, der als die Energie, die von Natur aus in Energieträgern vorhanden ist, definiert wird. Sie ist der nutzbare Energiegehalt eines natürlich vorkommenden Energieträgers. Das können z.B. Brennstoffe wie Kohle oder Erdgas sein; auch die regenerativen Energien sind Primärenergien.³⁹

Da häufig mehrere Energiearten eingesetzt werden, sind die jeweiligen Anteile prozentual ausgewiesen. In der nachstehenden Tabelle werden die Angaben der FVU mit ihrem jeweils höchsten Prozentwert verwendet.⁴⁰



Erläuterung zur Tabelle: BK: Braunkohle; SK: Steinkohle; Gas: Erdgas

Die Angaben in der rechten Spalte beziehen sich auf die jeweilige **Anzahl** (der eingesetzten Primärenergie) der insgesamt 90 Netzgebiete.

Die eingesetzten Primärenergien sind Erdgas, Müll, Biomethan/Biogas, Abwärme, Steinkohle, Biomasse, Braunkohle und Grubengas. Erdgas ist mit 49% die überwiegend eingesetzte Primärenergie. Es findet als Energieträger in etwa 80% der Gebiete, zumindest anteilig, Verwendung.

Öl oder Leichtes Heizöl (HEL) dient offensichtlich in NRW nur noch der Bedienung zu Spitzenlastzeiten. Die Angaben zum Einsatz in der Abfrage reichen von 0,12% bis 6,5% Anteil an der Primärenergie. Die Auswirkungen der eingesetzten Primärenergien auf die Preisgestaltung in den nordrhein-westfälischen Fernwärmenetzen wird unter 7.2.2 betrachtet.

6.3 Erzeugungsanlagen

Die Kraftwerksform – Heizwerk (HW), Heizkraftwerk (HKW), Fremdbezug (FB) - gibt wieder, wie ein FVU arbeitet. Soweit es sich um ein HKW handelt, wird dort durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Elektrizität und Wärme erzeugt. Der erzeugte Strom kann wiederverkauft oder eingesetzt werden. Im Gegensatz dazu wird in Heizwerken aus-

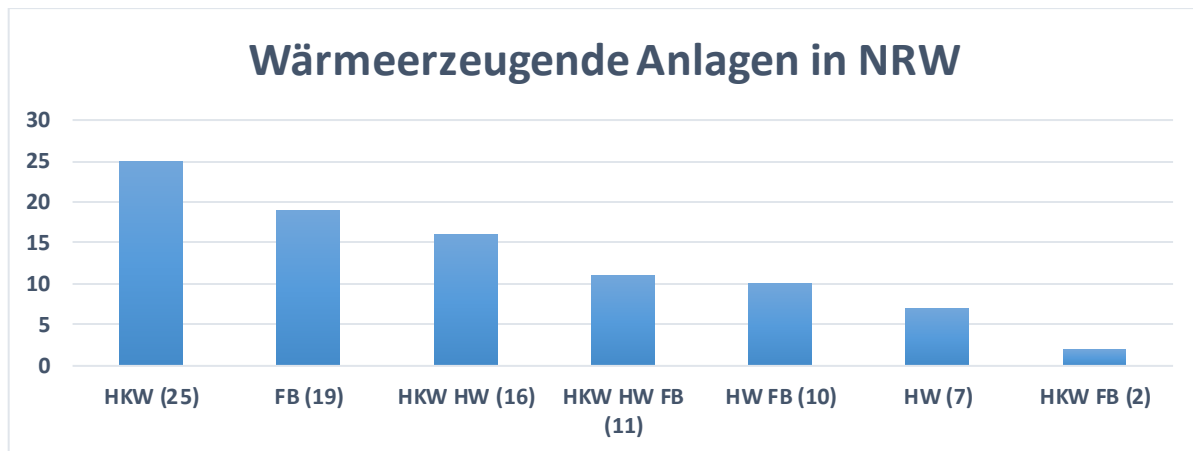
³⁹ [BMWi Newsletter Energiewende - Was bedeutet eigentlich „Primärenergie“? \(bmwi-energie-wende.de\)](http://bmwi-energie-wende.de)

⁴⁰ Das BKartA hat diese Cluster in der Sektoruntersuchung verwendet; s. BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 29f., Rn. 74.

Verwendete Brennstoffe, s. BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 61., Rn. 139f.

schließlich Wärme erzeugt. Bei Fremdbezug muss die Primärenergie von einem Lieferanten beschafft werden. Weiterhin gibt es Kombinationen der verschiedenen Kraftwerksformen (s.a. die folgende Tabelle).

Für die nordrhein-westfälischen Versorgungsgebiete ergibt sich folgendes Bild:



HKW	FB	HKW HW	HKW HW FB	HW FB	HW	HKW FB
25	19	16	11	10	7	2

Die Heizkraftwerke (HKW) und der Fremdbezug (FB) stellen mit 28% und 21% die beiden größten Gruppen in diesem Cluster dar. Ein Cluster „HKW/FB“ konnte nicht gebildet werden, da diese Konstellation nur in zwei Netzgebieten existiert.

7. Strukturelle Auswertung der Abfrage August 2020

Die LKartB hat alle nordrhein-westfälischen FVU, deren Trassenlänge mehr als einen Kilometer und deren Absatz mehr als 5 Mio. kWh jährlich beträgt, befragt. Die ermittelten und befragten 41 FVU beliefern insgesamt 90 Versorgungsgebiete.

Die Abfrage wurde anhand eines Musterfalls getätigt, den auch der „AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.“ verwendet: Es wurde der Verbrauch eines Einfamilienhauses mit 15 kW Anschlusswert und 1.800 Benutzungsstunden im Jahr zugrunde gelegt. Untersuchungsgegenstand ist somit die Fernwärmeversorgung von Privathaushalten.

7.1 Auswertung auf Grundlage der Mischpreiskalkulation

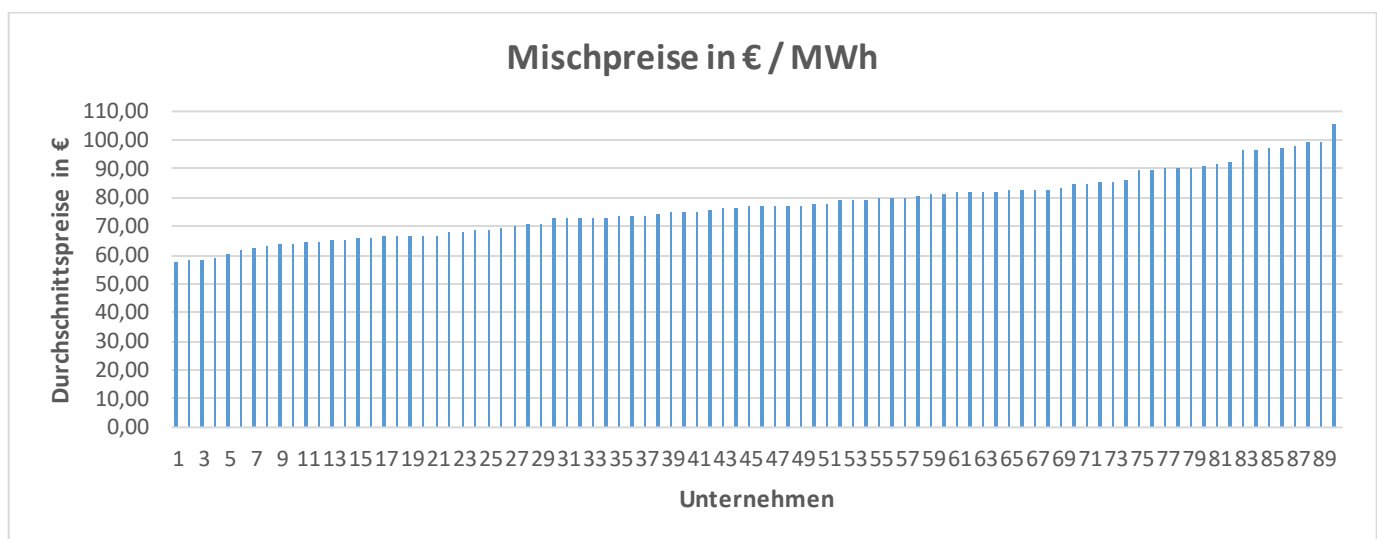
Um die Preisgestaltung der einzelnen FVU einordnen zu können, hat die LKartB zunächst aus den gemeldeten Mischpreisen der 90 Versorgungsgebiete einen landesweiten Durchschnittspreis gebildet.

Für die Bewertung, ob ein Unternehmen überhöhte Preise verlangt, wird zu diesem Durchschnittspreis ein Erheblichkeitszuschlag hinzugerechnet. Ein solcher ist nach der Rechtsprechung des BGH geboten, da der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ein Unwerturteil erhält und es dafür eines erheblichen Abstandes zwischen dem von dem FVU geforderten Preis und dem niedrigeren wettbewerbsanalogen Preis bedarf.⁴¹

⁴¹ BGH, Beschluss vom 22. Juli 1999 – KVR 12/98, Rn. 6.

Die LKartB kommt diesem Erfordernis nach, indem sie erst bei Preisüberschreitungen von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, die erheblich über den Preisen der Vergleichsgruppe liegen. Erst dann müsste das FVU abweichende Umstände darlegen, um die ungünstigeren Preise bestenfalls rechtfertigen zu können.

Die Tabelle zeigt die ermittelten Preise der 90 Netzgebiete anhand des oben beschriebenen abgefragten Musterfalls. Die Auswertung der LKartB über alle nordrhein-westfälischen FVU ergab, dass insgesamt sieben FVU mit 19 verschiedenen Preisen in 16 Netzgebieten über dieser Aufgreifschwelle lagen. Die Abweichung zwischen der Anzahl der Netzgebiete und der Anzahl der Preise rührt daher, dass teilweise die Preise in einem Netzgebiet gespalten sind.



7.2 Auswertung nach Clustern

Diese eher grobe Betrachtung bedarf weiterer Feingliederung und Differenzierung, um den Besonderheiten des jeweiligen Netzes Rechnung zu tragen. Es sollen ähnliche FVU im Hinblick auf ihre Preisstellung miteinander verglichen werden. Deshalb werden nicht nur die Preise aller FVU miteinander verglichen, sondern auch alle FVU nach bestimmten Strukturmerkmalen – Clustern – zusammengefasst und untereinander verglichen. Innerhalb dieser Cluster wird ein Durchschnittspreis ermittelt und auf dieser Grundlage die preisauffälligen FVU identifiziert.

Unter dieser Prämisse bieten sich die Strukturmerkmale „Trassenlänge“ und „Primärenergie“ an. Beide Cluster spiegeln den finanziellen Aufwand eines FVU wider.⁴² Bei einer kurzen Trassenlänge wird häufig argumentiert, dass sie wegen eines hohen Investitionsaufwandes bei einer geringen Anschlussnehmerzahl kostenintensiv sei. Die Primärenergie ziehe aufgrund der Vielfalt des möglichen Energieeinsatzes per se unterschiedliche Beschaffungskosten nach sich.

⁴² BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 29, Rn. 73.: „Wärmeerzeugungsanlagen lassen sich außer nach Kraftwerkstyp auch nach Art des eingesetzten Brennstoffs unterscheiden. In diesem Zusammenhang wird zwischen Anlagen, die mit einer Brennstoffart (univalent) und Anlagen, die mit mehr als einem Brennstoff (bi- bzw. multivalent) betrieben werden, differenziert.“

Außer den obigen Clustern wird die „Kraftwerksform“ als drittes Cluster verwendet (s. hierzu Kapitel 6.3 sowie die Tabelle, S. 13 f.). Sowohl die Landeskartellbehörden Niedersachsen und Schleswig-Holstein als auch das BKartA sehen die Erzeugungsanlagen als einen sinnvollen Parameter zur Bildung eines Clusters an, wenn ein Fernwärmeversorgungsgebiet mit einem anderen verglichen werden soll (s.a. Fußnote 39).⁴³

Die Angaben der FVU als „Sonstiges“ wurden bei den jeweiligen FVU hinterfragt und konnten aufgrund der Antworten den oben genannten Segmenten wie „Primärenergieeinsatz“ und „Wärmeerzeugung“ zugeordnet werden.

7.2.1 Cluster 1 „Trassenlänge“

Die LKartB hat alle FVU hinsichtlich ihrer Trassenlänge verglichen. Dafür wurden drei Gruppen gebildet:⁴⁴

Trassenlänge „1 - 25 km“ aus 47 Netze

Trassenlänge „26 - 100 km“ aus 31 Netze

Trassenlänge „Über 101 km“ aus 12 Netze.

Im Ergebnis befinden sich beim Vergleich der Gruppen nach Trassenlängen elf preis-auffällige **Netze** in der ersten, sechs in der mittleren und vier in der letzten Gruppe.

Die Kilometerlänge der Netze mit kurzer Trassenlänge reicht von 1,7 km bis 25 km. Im nächst größeren Cluster liegen die Längen zwischen 26,4 km und 99,6 km. Bei den großen Längen bewegt sich die Spanne zwischen 110 km und 675 km.

Fast alle Netze, in denen der Mischpreis über dem Gesamtdurchschnitt liegt, weisen eine Trassenlänge von max. 15 km auf; die meisten liegen sogar noch unterhalb von 10 km. (Aus der Gesamt-Übersicht „Verwendete Cluster“ unter 7.2.4 ergeben sich aus insgesamt 25 Netzen zehn Netze unter 10 km sowie weitere drei Netze bis 15 km).

Im zweiten Cluster weisen die preis-auffälligen Netze im Vergleich zu den nicht preis-auffälligen Netzen eine größere Länge auf.

Bei den großen Längen kann keine verallgemeinernde Aussage zur Preis-auffälligkeit getroffen werden.

⁴³ Landeskartellbehörde Niedersachsen, Abschlussbericht zur Marktuntersuchung des „Fernwärmemarktes Niedersachsen“ zum Stichtag 31.12.2013 (Juli 2015), S. 11; Strukturen der Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein – Ergebnisbericht, Landeskartellbehörde für Energie im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Mai 2016, Erzeugungsanlagen, S.12

BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 17, Rn 50: „Dabei stellt die Netzlänge zwar einen bedeutenden Parameter dar; der Anlagenstruktur und dem verwendeten Brennstoff(mix) kommt jedoch gleichermaßen eine hohe Bedeutung zu.“

⁴⁴ Eine getrennte Clusterung von „1 - 25 km“, „26 - 50 km“ und „51-100 km“ sowie von „101 - 200 km“ und „201 - 675 km“ führte zu demselben Ergebnis hinsichtlich der Preis-auffälligkeit.

7.2.2 Cluster 2 „Primärenergie“

Die LKartB hat alle FVU hinsichtlich ihrer Primärenergien verglichen. Dafür wurden fünf Cluster gebildet: Gas, Müll, Biogas, Abwärme, Steinkohle.

Im Ergebnis befinden sich hiernach acht preisauffällige Netze im Cluster „Gas“. In den übrigen Clustern sind es aufgrund der geringeren Anzahl der Netzgebiete deutlich weniger.

Im Cluster „**Müll**“ gibt es drei Netze, im Cluster „**Biogas**“ und im Cluster „**Abwärme**“ jeweils zwei Netze, im Cluster „**Steinkohle**“ ein Netz, das preisauffällig ist.

In den meisten Fällen wird ein Netz nicht ausschließlich mit Wärme aus nur einem einzigen Primärenergieträger beliefert. Der Einsatz von Erdgas ist in 43 Netzen mit großem Abstand der häufigste, gefolgt von Müll in 14 Netzen.

Die ebenfalls verwendeten Primärenergien Biomasse (4x), Braunkohle (2x) und Grubengas (1x) sind zu gering vertreten, als dass hier von echten Clustern gesprochen werden kann.

Im Unterschied zur Sektoruntersuchung des BKartA und den schon erwähnten Untersuchungen der LKartBen Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben Stein- und Braunkohle, aber auch Heizöl an (hauptsächlichem) Einsatz in NRW eingebüßt. Dies liegt sicherlich am Alter der jeweiligen Untersuchungen. Dafür wird Biogas/Biomethan deutlich häufiger – gegenüber der Erhebung der Zahlen des BKartA im Jahr 2008 – eingesetzt (s.a. 6.2).⁴⁵ Bei einem Anteil von Biomethan/Biogas in der Erzeugung muss bei einem Preisvergleich geprüft werden, ob für diesen Energieeinsatz eine staatliche Förderung gezahlt wird.

Für die Netze, in denen Biogas als Primärenergieträger mit verwendet wird, ergibt sich ein Mischpreis, der leicht oberhalb des Landesdurchschnitts liegt. Die Netze, in denen Biomasse mit verwendet wird, haben einen Durchschnittspreis, der deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt.

7.2.3 Cluster 3 „Kraftwerkstyp; Fremdbezug (FB)“

Schließlich hat die LKartB in der nachstehenden Clusterung alle FVU hinsichtlich des genutzten Kraftwerkstyps bzw. Fremdbezug, wie unter 6.2 beschrieben, verglichen.

In diesem Cluster finden sich insgesamt 19 auffällige **Preise** (in 16 Netzgebieten). Dies liegt daran, dass einige FVU, je nach Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, unterschiedliche Preise fordern. Es gibt hier vier auffällige Preise in der Kraftwerkskategorie „HKW“, fünf in der Kategorie „Fremdbezug“, zwei in der Gruppe „HKW HW“, vier Preise (in zwei Netzgebieten) in der Kategorie „HKW HW FB“, zwei Preise in der Kraftwerkskategorie „HW FB“ und zwei Preise in einem Netzgebiet der Gruppe „HW“. Zur Konstellation HKW/FB siehe 6.3.

Als reines Kraftwerk ist das „HKW“ mit 25 Netzen das am meisten genannte, gefolgt von 19 Netzen mit Fremdbezug (FB).

Aus der Kategorie „FB – Fremdbezug“ lassen sich keine Ergebnisse ableiten, die verallgemeinert werden könnten, denn Fremdbezug ist sowohl bei den preiswertesten als auch bei den preisauffälligen FVU zu finden.

⁴⁵ BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 29f., Rn. 74f.

7.2.4 Gesamt-Übersicht der verwendeten „Cluster“

Als Ergebnis aus der landesweiten „Mischpreis-Auswertung“, der „Trassenlänge“, der „Primärenergie“ und dem „Kraftwerkstyp/Fremdbezug (FB)“ ergeben sich über alle Cluster insgesamt 22 auffällige Netzgebiete mit 25 Preisen. Überwiegend finden sich diejenigen Netzgebiete, die in der reinen Mischpreisbetrachtung preisauffällig waren, auch in den anderen Clustern wieder. Das bedeutet, dass fünf FVU mit acht Gebieten und 11 Preisen sowohl bei der Mischpreis-Auswertung als auch in allen drei Clustern auffällig sind.

Unter den 22 Netzgebieten (mit 25 Preisen) sind sechs Netze, die innerhalb eines oder zweier Cluster preisauffällig waren. Eine durchgehende Preisauffälligkeit in allen Clustern kann für diese Netze nicht belegt werden.

7.2.5 Auswertung

Die Auswertung der Cluster und ihrer Preise zeigt, dass sich – in Betrachtung des jeweils niedrigsten als auch des höchsten Preises - keine Gesetzmäßigkeit, kein Muster aus den Werten herauslesen lässt.

„Kraftwerk/FB“ ist demnach das teuerste Cluster. Die reinen „HW“ sind hier – mit ihrer älteren Technik – die teuerste Gruppe. Die weiteren Gruppen liegen nahe beieinander. Die „HKW“ – mit modernerer Technik und KWK-Kopplung – sind die preiswertesten.

Unter Ansatz des Cluster-Durchschnittswertes „Primärenergie“ liegen die Gruppen „Biogas“ und „Steinkohle“ deutlich über Wert.

Im Cluster „Trassenlänge“ liegen die kurzen Netzlängen (1-25 km) mit ihrem Preis am höchsten. Dies spiegelt auch die Erfahrung anderer Kartellbehörden wider. Die Feststellung des BKartA, dass bei einer Durchschnittsbetrachtung längerer Netze, die überwiegend in großstädtisch geprägten Gebieten mit höherer Bevölkerungs- bzw. Anschlussdichte zu finden seien, diese über Kostenvorteile verfügen dürften, kann nicht bestätigt werden.⁴⁶ Dafür ist das Preisbild in der dritten Gruppe des Clusters „Trassenlänge“ zu heterogen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch bei Netzen mit grundsätzlich ähnlichen Strukturen eine große Preisspanne festzustellen ist, ohne dass ein eindeutiger Zusammenhang erkennbar wäre. Die Preise haben trotz gleicher Strukturmerkmale oftmals eine Spannbreite von bis zu 100 Prozent. Diese Feststellung konnte auch nicht durch die Heranziehung und den Abgleich in mehreren Clustern geklärt werden.

7.2.6 Weiteres Vorgehen

Wie bei der letzten Fernwärmeabfrage der LKartB aus dem Jahr 2013 werden die „preisauffälligen“ FVU gebeten, ihre Preise zu plausibilisieren, um ggf. einen Preismissbrauch ausschließen zu können.

⁴⁶ BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 17f., Rn. 52.

Ein Missbrauch läge allerdings vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen. Denn dann liegt ein sog. Ausbeutungsmissbrauch nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB vor. Dieses Missbrauchsverbot gilt sowohl gegenüber Unternehmen als auch gegenüber privaten Endverbrauchern. Als Maßstab für die Bewertung, ob das Fordern bestimmter Entgelte oder sonstiger Geschäftsbedingungen missbräuchlich ist, dient hier der „Als-Ob-Wettbewerb“. Zur Ermittlung dieses Als-Ob-Wettbewerbs bzw. des theoretischen Wettbewerbspreises können verschiedene Methoden herangezogen werden, z.B. das Vergleichsmarktkonzept (oder die Kostenkontrolle).⁴⁷ Wenn das Vergleichsmarktkonzept angewendet wird, dann kann der Vergleich mit den Preisen eines sachlichen und räumlichen Marktes erfolgen.⁴⁸

Bei überdurchschnittlichen Preisen oberhalb der hier zugrunde gelegten Aufreißschwellen kann jedoch nicht automatisch von missbräuchlich überhöhten Preisen ausgegangen werden. Neben den strukturellen Besonderheiten des jeweiligen Netzes müssen sämtliche für das einzelne FVU vor- und nachteiligen Umstände und Rahmenbedingungen bewertet werden. Die LKartB wird daher den betroffenen Unternehmen die Gelegenheit geben, Umstände darzulegen, die geeignet sind, Abweichungen von den Preisen anderer Unternehmen ganz oder teilweise zu rechtfertigen. Die rechtfertigenden Umstände sollen dabei monetär beziffert werden.

Soweit sich bei der weiteren Untersuchung im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht auf missbräuchlich überhöhte Preise ergeben, wird die LKartB gegebenenfalls Missbrauchsverfahren einleiten.

⁴⁷ BKartA, Sektoruntersuchung Zement und Transportbeton, S. 280 f.

⁴⁸ BKartA, Sektoruntersuchung Zement und Transportbeton, S. 281

8. Kommunikation der FVU mit ihren Kunden

8.1 Informationen der FVU gegenüber ihren Kunden

Immer wieder wird von Kundenseite als auch von Verbraucherschutzseite mangelnde Transparenz in der Kommunikation sowie zu bestimmten Vertragsbedingungen angemahnt. Die LKartB hat deshalb den FVU zu diesem Bereich einige Fragen gestellt, die auf freiwilliger Basis beantwortet wurden.

Die Fragen bezogen sich auf die Bekanntgabe von Preisänderungen gegenüber dem Kunden, das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts für Bestandskunden am Ende der Laufzeit bei Preiserhöhungen, die Senkung des Anschlusswertes eines Hauses während der Laufzeit bei energetischer Sanierung und Preissenkungen zwischen 2010 und 2020. Es gab viele Mehrfachnennungen; die Fragen wurden für 81 der 90 Netzgebiete beantwortet.

Die Verteilung der Antworten stellt sich folgendermaßen dar:

- Wie wird eine Preisänderung dem Kunden bekannt gegeben?

§ 24 (2) AVBFernwärmeV (Hinweis in der Rechnung)	63 x
Preisänderungsklausel (Hinweis in der Rechnung)	55 x
Internet	47 x
Preisinfo	37 x
Zeitung	31 x
Anschreiben	27 x
Bundesanzeiger/Amtsblatt	5 x

- Gibt es ein Sonderkündigungsrecht für Bestandskunden am Ende der Laufzeit bei einer Preiserhöhung?

Sonderkündigungsrecht für Bestandskunden	48 x Ja
--	---------

- Kann der Anschlusswert eines Hauses während der Laufzeit gesenkt werden, wenn es der Kunde energetisch saniert?

Senkung des Anschlusswertes	58 x Ja
Senkung des Anschlusswertes	19 x Einzelfallprüfung oder nach Beendigung der Mindestlaufzeit
Senkung des Anschlusswertes	4 x Nein

- Wurden zwischen 2010 - 2020 die Preise gesenkt?

Preissenkung	69 x Ja
Preissenkung	2 x Nein

Die Veröffentlichungsformen der FVU bei Preisänderungen sind nicht überraschend; sie entsprechen der herkömmlichen Herangehensweise. Die Veröffentlichung über das Internet beträgt bei den nordrhein-westfälischen FVU (nur) 53% und entspricht damit der derzeit noch vorherrschenden geringen Nutzung bundesweit (s. hierzu auch anschließend die Ausführungen zur VSMK).

Ein Sonderkündigungsrecht für Bestandskunden am Ende der Laufzeit bei einer Preiserhöhung bejahen 59% der FVU.

Die LKartB sieht es als erfreulich an, dass 72% der FVU eine Senkung des Anschlusswertes bejahen, wenn ein Haus energetisch saniert wurde; weitere 23% sagen zumindest eine Prüfung zu oder verweisen auf die Möglichkeit erst nach Beendigung der Mindestvertragslaufzeit.

Erfreulich ist ebenfalls, dass 77% der FVU ihre Preise zwischen 2010 und 2020, oftmals mehrfach, gesenkt haben. 2 FVU haben eine Preissenkung verneint; die Preise dieser FVU liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Die nordrhein-westfälische LKartB stellt insgesamt fest, dass die Fernwärmebranche nur sehr zögerlich auf Verbraucherwünsche, Hinweise und Kritik reagiert. Dies ist in Nordrhein-Westfalen nicht anders als in anderen Bundesländern. Die vorgetragenen Haushaltskundenbeschwerden beklagen überwiegend mangelnde Transparenz bei Vertragskündigungen, die oftmals mit einer Preiserhöhung einhergehen.

Eine Vielzahl von Vorschlägen, die letztlich auf eine Überarbeitung der AVBFernwärmeV hinauslaufen, hat die Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlicher Verbraucherschutz - Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt (VSMK) in ihrem Zwischenbericht von März 2020 gemacht.⁴⁹

Unter anderem werden dort folgende Vorschläge gemacht:

- Keine einseitige Änderung einer Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe
- Regelung zu Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen in Bezug auf Versorgungsbedingungen, Preisregelungen, Preiskomponenten und Preislisten
- Informationen zu eingesetzten Energieträgern im Internet
- Einführung von einheitlichen Preiskomponenten für die Wärmelieferung
- Recht des privaten Endkunden auf Anpassung der Leistung
- Einführung von Sonderkündigungsrechten bei der Nutzung regenerativer Energien und bei Veräußerung einer Immobilie
- Kürzere Vertragslaufzeiten und Kündigungsrechte.

Die Vorschläge sind aus hiesiger Sicht sinnvoll.

⁴⁹ „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt - Zwischenbericht der Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlicher Verbraucherschutz (Fassung vom 31. März 2020)“, S. 8 ff. <https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/VSMK-Dokumente.html>

8.2 Folgerungen

Die LKartB Nordrhein-Westfalen stellt fest, dass die Abschlusshinweise der LKartB Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2016 weiterhin ihre Berechtigung haben.⁵⁰ Sie schließt sich der Auffassung an, dass Verbesserungspotenzial insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Fernwärmepreise und der Nachvollziehbarkeit der Preisentwicklung für die Endkunden besteht. Die FVU sollten für die Fälle, in denen die Versorgung auf Basis standardisierter Vertragsmuster erfolgt, eine verständliche Veröffentlichung der Fernwärmepreise im Internet vornehmen. Weiterhin sollte ein Endpreisvergleich mit anderen Wärmeträgern unter Berücksichtigung des gesamten Leistungsumfanges der Fernwärmebelieferung ermöglicht werden.

9. Schlussbetrachtung

Letztlich sollte das Ziel im Sinne einer Kundentransparenz sein, dass alle für Preisadjustierungen zur Anwendung gelangenden Grundlagen im Internet ersichtlich sind. Wobei die nordrhein-westfälische LKartB in der vorliegenden Untersuchung das Thema „Preisänderungsklauseln“ nicht betrachtet hat. Dieses wäre sicherlich wegen seiner Bedeutung – Einfluss auf die Preisgestaltung – eine eigene umfassende Untersuchung wert.

Auch die hiesige Landeskartellbehörde schließt sich der Forderung des Bundeskartellamts an, nach der eine Überarbeitung der AVBFernwärmeV notwendig ist, um die Interessen der Kunden mit denjenigen der Fernwärmeversorger in Ausgleich zu bringen.

Durch die derzeit im Gesetzgebungsprozess befindliche Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU in nationales Recht werden zwar Regelungen etwa zu Messeinrichtungen, Fernablesbarkeit und Abrechnungen getroffen.

Über diese geplanten Regelungen hinaus bedarf die derzeit bestehende AVBFernwärmeV einer weitergehenden Novellierung. Es sind weitergehende Regelungen erforderlich, um die Transparenz und Verständlichkeit für Kunden im Fernwärmesektor zukünftig zu verbessern, z.B. hinsichtlich der Änderung von Preisgleitklauseln, Kündigungsrechten und Preiszusammensetzung, insbesondere auch hinsichtlich des seit dem 1.1.2021 geltenden nationalen Emissionshandels (BEHG).

„Im Kontext der Energiewende kann Fernwärme als Energieträger nur bestehen, wenn die Rahmenbedingungen angepasst und so die Grundlage für eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Verbraucher ihr Vertrauen in verlässliche und vorhersehbare Vertragsverhältnisse mit FVU sowie in Fernwärme als Energieträger verlieren.“⁵¹ Dieser Hinweis des „Marktwächter Energie“ von 2018 hat ebenfalls seine Gültigkeit behalten.

⁵⁰ Strukturen der Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein – Ergebnisbericht, Landeskartellbehörde für Energie im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Mai 2016, Erzeugungsanlagen, S.43

⁵¹ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. „Marktwächter Energie“: Fernwärme: Preisadjustierungen in bestehenden Kundenverhältnissen – Vertiefende Marktanalyse des Marktwächters Energie (2018), S. 5

Schriftenverzeichnis

- AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. AGFW-Leitfaden Fernwärme – Preisgleitklauseln, 1. Auflage, September 2015
zitiert: AGFW-Leitfaden, Fernwärme – Preisgleitklauseln, 2015, Seite
- Büdenbender, Ulrich Die kartellrechtliche Kontrolle der Fernwärmepreise in: Düsseldorfer Schriften zum Energie- und Kartellrecht, Band 17, vom 1. Januar 2012
zitiert: *Büdenbender*, Die kartellrechtliche Kontrolle der Fernwärmepreise, Seite
- Bundeskartellamt Sektoruntersuchung Zement und Transportbeton, Abschlussbericht gemäß § 32e GWB - Juli 2017
https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Zement%20und%20Transportbeton.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (17.02.2021), zitiert: BKartA, Sektoruntersuchung Zement und Transportbeton, Seite
- Bundeskartellamt Sektorenuntersuchung Fernwärme – Abschlussbericht gem. § 32e GWB (August 2012)
http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Fernwaerme%20-%20Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (11.11.2020)
zitiert: BKartA, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, Seite, Randnummer
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Klimaschutzplan 2050 - Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung
https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf
(10.03.2021)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen /
Bundeskartellamt Monitoringbericht 2019
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2019/Monitoringbericht_Energie2019.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (11.11.2020)
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) Strategiepapier „Zukunft Wärmenetzsysteme“ vom 15. Juni 2017
https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20170615_Strategiepapier-Zukunft-Waermenetzsysteme.pdf (10.11.2020)

- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) Regionalbericht „Wie heizt Nordrhein-Westfalen?“ (2019) – Studie zum Heizungsmarkt vom 30.09.2019
https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Heizungsmarkt_Regionalbericht_Nordrhein-Westfalen.pdf (11.11.2020)
- Fricke, Normann Aufsatz „Aktuelle kartell- und vertragsrechtliche Fragen des Fernwärmerechts“ in Recht der Energiewirtschaft Band 7/2020, Seite 291 ff.
zitiert: Fricke, Aktuelle kartell- und vertragsrechtliche Fragen des Fernwärmerechts, RdE 7/2020, 291 ff., Seite
- Halfmeier, Axel Aufsatz „Gaspreiskontrolle im Vertragsrecht?“ in Verbraucher und Recht 2006, Seite 417 ff.
zitiert: *Halfmeier*, Gaspreiskontrolle im Vertragsrecht?, VuR 2006, 417-421, Seite.
- Haucap, Justus / Hoch, Holger Praxishandbuch Energiekartellrecht
zitiert: *Bearbeiter* in Hoch/Haucap, Praxishandbuch Energiekartellrecht, 2018, Seite
- Klaue, Siegfried Aufsatz „Einige Bemerkungen zur sachlichen Marktabgrenzung in der Gaswirtschaft“ in Zeitschrift für Neues Energierecht 2008, Seite 107 ff.
zitiert: *Klaue* in ZNER 2008, 107 (Seite)
- Körper, Torsten Drittzugang zu Fernwärmenetzen, 1. Auflage, 2011
zitiert: *Körper*, „Drittzugang zu Fernwärmenetzen“, 2011, Seite
- Körper, Torsten / Fricke, Norman Aufsatz „Abschied vom Konzept eines „einheitlichen Wärmemarktes“?“ in Netzwirtschaften und Recht, 2009, Seite 222 ff.
zitiert: *Körper/Fricke*, N&R 2009, 222 ff., (Seite)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Energieatlas Nordrhein-Westfalen
<https://www.energieatlas.nrw.de/site/werkzeuge/energiestatistik> (11.11.2020)
- Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) Amtliche Statistiken zum Thema: Energie (Die Energiedaten für NRW auf der Grundlage der Energiebilanz des IT.NRW beziehen sich auf das Jahr 2017, beziehen sich auf das Jahr 2017)
<https://www.it.nrw/statistik/wirtschaft-und-umwelt/umwelt/energie> (11.11.2020)
- Landeskartellbehörde für Energie im Ministerium für Energie- und Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Strukturen der Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein – Ergebnisbericht, Mai 2016
http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energiewirtschaft/Downloads/fernwaermebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (01.02.2021)

- Landeskartellbehörde
Niedersachsen Abschlussbericht zur Marktuntersuchung des „Fernwärmemarktes Niedersachsen“ zum Stichtag 31.12.2013 (Juli 2015)
<http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/98901>
(01.02.2021)
- Lange, Knut Werner Aufsatz „Sachliche Marktabgrenzung bei der Versorgung mit Fernwärme“ in Neue Zeitschrift für Kartellrecht 2019, Seite 583 ff.
zitiert: *Lange*, NZKart 2019, 583, Seite
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg /
Leipziger Institut für Energie GmbH Preisbericht für den Energiemarkt in Baden-Württemberg 2018
[Preisbericht für den Energiemarkt in Baden-Württemberg 2018 \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de/preisbericht-energiemarkt-2018) (01.02.2021)
- Stuhlmacher, Gerd /
Stappert, Holger /
Schoon, Heike /
Jansen, Guido Grundriss zum Energierecht, 2. Auflage, 2015
zitiert: *Bearbeiter* in Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen, Grundriss zum Energierecht, 2. Auflage, Kapitel, Randnummer
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. „Marktwächter Energie“: Fernwärme: Preisanpassungen in bestehenden Kundenverhältnissen – Vertiefende Marktanalyse des Marktwächters Energie (2018)
https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/mwe_bericht_fernwaerme_2018.pdf (01.01.2021)
- Faktenblatt: „
<https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/fernwaerme-preisanpassungen-in-bestehenden-kundenverhaeltnissen-faktenblatt.pdf> (01.01.2021)
- Wiedemann, Gerhard Handbuch des Kartellrechts, 3. Auflage, 2016
Zitiert: *Bearbeiter* in Hdb. KartellR, Gesetz, §, Randnummer

Rechtsprechung

BGH v. 3.7.1976 WuW/E BGH 1435, - Vitamin-B-12;

BGHZ 67, 104-119

BGH v. 16.12.1976 WuW/E BGH 1445, - Valium;

BGH v. 25.6.1985 WuW/E BGH 2150, - Edelstahlbestecke;

BGH v. 22.9.1987 WuW/E BGH 2433 - Gruner + Jahr – Zeit II;

BGH v. 24.10.1995 WuW/E 3026, - Backofenmarkt;

BGH v. 19.3.1996 WuW/E 3058, - Pay-TV-Durchleitung.

BGH-Urteil vom 25.10.1989, NJW 1990, 1181.

BGH, Urteil vom 09.07.2002, KZR 30/00

BGH, Beschluss vom 04.03.2008, KVR 21/07

BGH, Beschluss vom 10.12.2008, KVR 2/08

BGH-Beschluss vom 09.07.2019 (KZR 110/18)

KG v. 18.2.1969 WuW/E OLG 995 - Handpreisauszeichner;

KG v. 19.7.2000 WuW/E DE-R 628 - Stellenmarkt für Deutschland II;

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.08.2010, VI 2 Kart 8/09 (V)

OLG München, Urteil vom 19.10.2006, U (K) 3090/06, BGH in der Nichtzulassungsbeschwerde zu diesem Urteil, Beschluss vom 25. 9. 2007, KZR 33/06,

OLG Rostock, Urteil vom 05.03.2020, 16 U 1/18

BKartA, Beschluss vom 13.02.17, -B 8 - 31/13

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Tel.: +49 (0) 211/61772-0
Internet: www.wirtschaft.nrw

info@landeskartellbehoerde-energiebereich.nrw.de

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Referat VI A 3 „Energierecht“.

Diese Studie wurde von der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt.

Bildnachweise:

© Tobias Schweizer - stock.adobe.com (Deckblatt), Csaba Mester (Rückseite)

Die Broschüre ist auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersetzt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

© MWIDE21-010 – Rubrik Energie

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

